

## Hausordnung (Stand 06.02.2025)

---

**Aufgabe der Hausordnung ist es, die Bestimmungen des Bayerischen Erziehungs- und Unterrichtsgesetzes, der Bayerischen Schulordnung und der Schulordnung für die Gymnasien in Bayern hinsichtlich der äußeren Ordnung in der Schulanlage zu konkretisieren. Dabei sollen auf der Basis der GMI-Schulverfassung Rücksichtnahme auf das gemeinsame Eigentum sowie Höflichkeit, Toleranz und gegenseitige Rücksichtnahme als bestimmende Grundsätze für das Verhalten gelten.**

Beispielhaft wird darunter verstanden:

- ein angemessen höfliches Verhalten gegenüber Mitschülern, Lehrkräften und allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Verwaltung; das kameradschaftliche und rücksichtsvolle Verhalten gegenüber Mitschülerinnen und Mitschülern besitzt in diesem Zusammenhang einen besonderen Stellenwert;
- der Verzicht auf mutwillige Unterrichtsstörungen, die letztlich vor allem auf Kosten der schwächeren Schülerinnen und Schüler gehen und den Lernerfolg aller beeinträchtigen;
- die pflegliche Behandlung der Schulräume, des Mobiliars und aller Lehr- und Lernmittel;
- das Vermeiden von Verunreinigungen, speziell im Toilettenbereich, die für Mitschülerinnen und Mitschüler und das Reinigungspersonal unzumutbar sind;
- das Vermeiden von Unfallgefahren jeglicher Art.

**Folgende Regelungen, Gebote und Verbote sind in diesem Zusammenhang zu beachten:**

### § 1 Schulausstattung

1. Die Schulräume und das Mobiliar sind pfleglich zu behandeln. Für angerichtete Schäden haftet der Verursacher. Festgestellte Schäden sind umgehend der Fachlehrkraft, der Klassenleitung oder dem Hausmeister zu melden.
2. Es ist die selbstverständliche Pflicht jeder Klasse, ihr Klassenzimmer in sauberem Zustand zu halten. Ebenso müssen alle Schülerinnen und Schüler sich im gesamten Hausbereich (also auch in fremden Klassenzimmern, Fachräumen, Gängen, Pausenhallen, Höfen) für Sauberkeit und Ordnung mitverantwortlich fühlen.

### § 2 Anfahrt – Parkplätze

1. Fahrräder dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Bereichen abgestellt werden. Auf dem Schulgelände darf nur Schrittgeschwindigkeit gefahren werden.
2. Schülerinnen und Schüler, die mit einem Kleinkraftad bzw. Motorrad zur Schule kommen, können den Lehrerparkplatz an der Arnbacher Straße an den gekennzeichneten Stellen benutzen. Dabei sollen sie möglichst platzsparend parken. Für Schülerinnen und Schüler, die mit dem eigenen PKW zur Schule kommen, stehen die Parkflächen westlich der Ausfahrtsrampe zur Verfügung. Die Parkflächen östlich der Ausfahrtsrampe sind ausschließlich den Lehrkräften und Angestellten der Schule vorbehalten, sowie – kurzfristig – Eltern, die Sprechstunden besuchen. Die Schule behält sich vor, widerrechtlich geparkte Fahrzeuge abschleppen zu lassen. Der Parkplatz der Schule ist keine öffentliche Verkehrsfläche.
3. Aus Sicherheitsgründen ist Schülerinnen und Schülern der Aufenthalt auf dem Parkplatz grundsätzlich nicht gestattet. Eltern, die ihre Kinder mit dem Auto zur Schule bringen, können den Lehrerparkplatz befahren und diese in den erlaubten Bereichen aussteigen lassen. Sie sollten umgehend wieder aus dem Parkplatzbereich ausfahren.

### § 3 Unterrichtsbetrieb

1. Es gelten folgende Unterrichts- und Pausenzeiten.

| Normalbetrieb           |                     | Kurzstundenregelung              |
|-------------------------|---------------------|----------------------------------|
| 1. Stunde               | 07:55 bis 08:40 Uhr | 07:55 bis 08:30 Uhr              |
| 2. Stunde               | 08:40 bis 09:25 Uhr | 08:30 bis 09:05 Uhr              |
| Pause                   | 09:25 bis 09:40 Uhr | 09:05 bis 09:20 Uhr              |
| 3. Stunde               | 09:40 bis 10:25 Uhr | 09:20 bis 09:55 Uhr              |
| 4. Stunde               | 10:25 bis 11:10 Uhr | 09:55 bis 10:30 Uhr              |
| Pause                   | 11:10 bis 11:30 Uhr | 10:30 bis 10:50 Uhr              |
| 5. Stunde               | 11:30 bis 12:15 Uhr | 10:50 bis 11:25 Uhr              |
| 6. Stunde               | 12:15 bis 13:00 Uhr | 11:25 bis 12:00 Uhr              |
| Mittagspause            | 13:00 bis 13:45 Uhr | 12:00 bis 12:35 Uhr <sup>1</sup> |
| 7. Stunde <sup>1</sup>  | 13:45 bis 14:30 Uhr | 12:35 bis 13:10 Uhr <sup>1</sup> |
| 8. Stunde <sup>1</sup>  | 14:30 bis 15:15 Uhr | 13:10 bis 13:45 Uhr <sup>1</sup> |
| 9. Stunde <sup>1</sup>  | 15:15 bis 16:00 Uhr | entfällt                         |
| 10. Stunde <sup>1</sup> | 16:00 bis 16:45 Uhr | entfällt                         |

<sup>1</sup> Nach Entscheidung der Schulleitung kann der Nachmittagsunterricht auch ganz entfallen.

Nachmittagsunterricht (Pflichtunterricht, Wahl- und Förderkurse) beginnt grundsätzlich um 13.45 Uhr. In besonderen Ausnahmefällen kann die Schulleitung auf Antrag einer Lehrkraft Ausnahmen gewähren (z. B. Schwimmzeiten; Musikadditum, wenn Schüler/Lehrkraft vorher schon Pausen hatten). Günstigere Fahrzeiten sind hier kein Grund.

Der Nachmittagsunterricht am Freitag kann auch bereits um 13.15 Uhr beginnen.

2. Fünf Minuten vor Unterrichtsbeginn der ersten Stunde ertönt der Gong. Spätestens zu diesem Zeitpunkt sollen unverzüglich die Klassenzimmer aufgesucht werden.
3. Alle Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, mit den notwendigen Büchern, Heften und sonstigen Arbeitsmitteln pünktlich zum Unterricht zu erscheinen. Dies gilt für sämtliche Unterrichtsstunden.

Zur Pünktlichkeit gehört, dass sich die Schülerinnen und Schüler rechtzeitig vor Unterrichtsbeginn auf ihren Plätzen einfinden. Wer nach Unterrichtsbeginn eintrifft, ist seiner Lehrkraft eine Erklärung schuldig. Verspätungen werden von den Lehrkräften als Fehlzeiten erfasst, ggf. werden Ordnungsmaßnahmen ergriffen.

4. Das Stundenplansystem erfordert pünktlichen Beginn und pünktlichen Schluss des Unterrichts. Insbesondere darf ein notwendiger Wechsel des Unterrichtsraumes nicht unnötig verzögert werden.

Erscheint eine Lehrkraft bis fünf Minuten nach regulärem Stundenbeginn nicht zum Unterricht und kommt keine Vertretung, so fragt der Klassensprecher bzw. sein Stellvertreter im Sekretariat nach.

5. Für Unterrichtsausfälle und Stundenverlegungen sind ausschließlich die vom Direktorat veröffentlichten Festlegungen maßgeblich.
6. Schülerinnen und Schüler, die keinen Unterricht haben, müssen sich im Aulabereich, im Pausenhof oder in der Bibliothek aufhalten. Schülerinnen und Schülern der Q12 und Q13 steht darüber hinaus auch der Raum 166 zur Verfügung. Der Aufenthalt in den Klassenzimmern und Fachräumen ist aus Sicherheitsgründen nur im Rahmen des Unterrichts erlaubt.
7. Stundenwechsel stellen grundsätzlich keine Pausen dar. Der Aufenthalt auf den Balkonen ist nur bei Anwesenheit und mit Erlaubnis einer Lehrkraft erlaubt.
8. Die Vormittagspausen dauern von 9:25 Uhr bis 9:40 Uhr und von 11:10 Uhr bis 11:30 Uhr, die Mittagspause dauert von 13:00 Uhr bis 13:45 Uhr. Pausenflächen sind der Aulabereich, der Schulinnenhof und das Schulgelände rund um die Sporthalle. Ein Aufenthalt hinter der Außensportanlage, im Eingangsbereich zur Turnhalle bzw. im Umkleidebereich sowie im 1. und 2. Obergeschoss ist in den Pausen nicht gestattet.

*Jahrgangsstufenspezifische Sonderregelungen für die Pausen:*

Jgst 5: In den Pausen darf zusätzlich auch die Außensportanlage und bei schlechtem Wetter Ausweichraum 1 im Pavillon genutzt werden.

Q12 und Q13: In den Vormittagspausen ist zusätzlich der Aufenthalt in den Kursräumen (und in Raum 166) erlaubt. Die Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 11, Q12 und Q13 dürfen in Pausen und in Freistunden das Schulgelände verlassen.

In der Mittagspause dürfen alle Schülerinnen und Schüler (außer OGTS-Schülerinnen und -Schüler) das Schulgelände verlassen. Für OGTS-Schülerinnen und -Schüler besteht Anwesenheitspflicht gemäß dem pädagogischen Konzept der OGTS.

Alle Schülerinnen und Schüler sollen während der Pausen die Möglichkeit der Bewegung und des Aufenthalts im Freien nutzen. Ballspiele in der Pause sind nur mit schuleigenen Bällen gestattet, der Bereich zwischen Gebäude und Lehrerparkplatz ist für Ball- und Wurfspiele jeder Art gesperrt. Den Anweisungen der Aufsicht führenden Lehrkraft ist unmittelbar Folge zu leisten.

9. Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 5 mit 10 dürfen das Schulgelände während der Unterrichtszeit und während der Vormittagspausen aus Sicherheits- und Haftungsgründen nicht verlassen.
10. Verlässt eine Klasse, eine Lerngruppe oder ein Oberstufenkurs einen Unterrichtsraum, ohne dass unmittelbar danach darin Unterricht stattfindet, so ist die Tafel zu wischen und das Licht ist auszuschalten, die Vorhänge sind zurückzuziehen und die Fenster zu schließen, die elektrischen Geräte sind abzuschalten, die Projektionsleinwand ist einzufahren, und die Klassenzimmertür von der jeweiligen Lehrkraft abzuschließen. Sofern im Klassenzimmer am selben Tag kein Unterricht mehr stattfindet, sind auch die Stühle auf die Tische zu stellen, Papierreste sind aufzukehren und die Außenjalousien sind hochzufahren.

Die jeweilige Lehrkraft hat darauf zu achten, dass alle Maßnahmen zuverlässig erfolgen, und wird dabei von allen Schülerinnen und Schülern, insbesondere vom jeweiligen Ordnungsdienst und vom Energiesparteam verantwortungsvoll unterstützt.

11. Das Übersteigen der Zäune, die als Abgrenzung der Sportanlagen dienen, sowie das Übersteigen der Begrenzung des Retentionsbeckens ist wegen der sich ergebenden Gefahren verboten. Das Betreten und Verlassen des Schulbereichs über die angrenzenden Wiesen und Felder ist nicht erlaubt.
12. Für die Garderobe sind ausschließlich die in den Klassenzimmern angebrachten Kleiderhaken bestimmt. Die Ablage bzw. Mitnahme von Garderobe in Fachräume ist im Regelfall nicht statthaft.
13. Der Verzehr von warmen Mahlzeiten in den Obergeschossen ist nicht gestattet.
14. Die Benutzung des Aufzugs durch Schülerinnen und Schüler ist nur mit Erlaubnis der Schulleitung oder einer Lehrkraft erlaubt.

#### **§ 4 Digitale Endgeräte**

1. Die Nutzung von digitalen Endgeräten durch Schülerinnen und Schüler ist vor Unterrichtsbeginn nur in der Aula und außerhalb des Schulgebäudes erlaubt. Ab Unterrichtsbeginn ist die Nutzung nur mit Erlaubnis einer Aufsicht führenden Person (in der Regel einer Lehrkraft) und darüber hinaus nur in der Mittagspause zwischen 13.00 und 13.45 Uhr erlaubt.
2. Es bestehen folgende Ausnahmen:
  - a) In der Mensa und im Bereich der OGTS besteht keine Erlaubnis zur Nutzung digitaler Endgeräte.
  - b) In Freistunden ist die Nutzung digitaler Endgeräte erlaubt.
  - c) In den Kursräumen der Oberstufe und in Raum 166 ist die Nutzung digitaler Endgeräte für die Schülerinnen und Schüler in der Kursphase auch in der 1. und 2. Pause erlaubt.
  - d) Schülerinnen und Schülern, die ein Tablet oder iPad als Heftersatz verwenden (= Schülerinnen und Schüler der Jgst. 9 mit 13 und der digitalen Klassen), ist deren Nutzung in den Zwischenstunden sowie in der ersten und zweiten Pause erlaubt, dies allerdings ausschließlich zu Unterrichtszwecken, d. h. zur Vor- und Nachbereitung des Unterrichts.

Bei Zuwiderhandlungen werden die Geräte konfisziert und erst nach Ende des Unterrichts ausgehändigt. Gegebenenfalls werden zusätzlich Ordnungsmaßnahmen ergriffen.

## § 5 Ordnungsdienst, Energiesparteams und Auladienst

1. Der Ordnungsdienst besteht aus zwei Schülern pro Klasse bzw. pro Kurs und wechselt wöchentlich ab, er wird von der Klassenleitung bzw. vom Kursleiter bestimmt. Das Energiesparteam besteht aus zwei bis vier freiwilligen Schülern pro Klasse bzw. Kurs und wird zu Beginn des Schuljahres von der Klassen- bzw. Kursleitung ernannt. Der Ordnungsdienst wischt nach jeder Unterrichtsstunde die Tafel. Das Energiesparteam trägt Sorge für das regelmäßige, kontrollierte Lüften bei Stundenwechseln und nach den Pausen. Darüber hinaus haben Ordnungsdienst und Energiesparteam die notwendigen Maßnahmen bei Verlassen eines Unterrichtsraums (vgl. Unterrichtsbetrieb, §3 Ziffer 9) zu unterstützen.
2. Der Auladienst wird von einer Klasse gestellt und wechselt wöchentlich von Klasse zu Klasse nach Festlegung der Schulleitung. Er sorgt am Ende der ersten und zweiten Pause für das Aufkehren und Aufsammeln des Mülls in der gesamten Aula.

## § 6 Plakate, Aushänge, Druckerzeugnisse

Plakate und Aushänge sowie die Verteilung von Druckerzeugnissen im Schulgebäude und auf dem Schulgelände sind nur mit Zustimmung der Schulleitung erlaubt. Davon ausgenommen sind Schülerarbeiten. Aushänge in den Fluren und Gängen sind nur auf den dafür vorgesehenen Pinnwänden bzw. in gerahmter Form zulässig.

## § 7 Wertgegenstände

Zur Vermeidung von allzu hohen Schäden bei Verlust oder Diebstahl sollen Wertgegenstände aller Art, besonders teure Mobilfunktelefone, nicht mit in die Schule gebracht werden. Wer solche dennoch mitführt, tut dies auf eigene Gefahr.

## § 8 Abfallentsorgung

1. Alle Schulseitigen sind verpflichtet, ihre im Schulgebäude anfallenden Abfälle in die jeweils dafür vorgesehenen Sammelbehälter zu bringen.
2. Zahl und Definition der Abfallgruppen entsprechen grundsätzlich der Festlegung in der Abfallsatzung des Landkreises Dachau. Das Direktorat kann Abweichungen, die in der besonderen Art des Schulbetriebs begründet liegen, bestimmen.
3. Zur Reduzierung des anfallenden Mülls werden die Eltern angehalten, ihren Kindern nur in besonderen Ausnahmefällen Einwegflaschen oder -dosen in die Schule mitzugeben.

## § 9 Alkohol – nikotinhaltige Substanzen – Rauschmittel

1. Das Mitführen, das Inverkehrbringen (Weitergabe, Verkauf etc.) und der Konsum von alkoholischen Getränken, nikotinhaltigen Substanzen, E-Zigaretten, allen anderen Rauschmitteln und Drogen sowie jeglicher Menge Cannabis ist auf dem gesamten Schulgelände und bei sonstigen Schulveranstaltungen, wie z. B. Klassenfahrten, Schüleraustausch, Probefahrten usw. untersagt.
2. Zu besonderen Anlässen kann die Schulleitung Ausnahmeregelungen hinsichtlich des Verkaufs und Konsums von alkoholischen Getränken gewähren.

## § 10 Ordnungsmaßnahmen

Alle Schülerinnen und Schüler befinden sich im Besitz einer Hausordnung. Die wichtigsten Bestimmungen daraus werden zu Beginn eines jeden Schuljahres von den Klassenleitern erläutert. Darüber hinaus ist die Hausordnung in ihrer aktuellen Fassung in den Klassenzimmern und auf der Homepage der Schule einsehbar. Keine Schülerin und kein Schüler kann sich demnach auf Unkenntnis der Bestimmungen berufen. Verstöße gegen die Hausordnung können mit einer Ordnungsmaßnahme i. S. des Art. 86 Abs. 2 BayEUG geahndet werden, nach Lage des Einzelfalles auch ohne vorherige Ermahnung.

Diese Hausordnung wurde vom Landratsamt Dachau als Sachaufwandsträger gebilligt. Eine Überarbeitung erfolgt gegebenenfalls nach Rücksprache mit dem Schulforum des Gymnasiums Markt Indersdorf.